Liefer- und Geschäftsbedingungen der Firma WVN

WVN Werkzeug- und Vorrichtungsbau GmbH * Bahnhofstr. 30a * **96524** Föritztal * Tel.: 036764-794-0 * Fax: 036764-794-43

I. Angebot / Auftrag

Alle Angebote sind freibleibend. Verbindlich ist der Auftrag für die Lieferung nach schriftlicher Auftragsbestätigung. Vereinbarungen durch Telefon, Telegramm und durch Vertreter bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenanschlägen, Zeichnungen u.a. Unterlagen behält sich die Fa. WVN Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Fa. WVN ist verpflichtet, vom Abnehmer als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen. Durch die Auftragsbestätigung gelten entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen als aufgehoben, ohne daß es eines formellen Widerspruchs bedarf.

II. Umfang der Lieferung

Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung der Fa. WVN maßgebend, im Falle eines Angebotes der Fa. WVN mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme des Angebots, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung der Fa. WVN.

III. Preis und Zahlung

1. Die Preise gelten ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Bei einem Auftragsvolumen von geringer als 50 TEuro ist die Zahlung bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle der Fa. WVN innerhalb von 30 Tagen ohne Skontoabzug nach dem Tage des Versandes zu leisten, sonst wie vorher mit: 1/3 Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung, 1/3 sobald dem Besteller mitgeteilt ist, daß die Hauptteile versandbereit sind, der Restbetrag innerhalb eines weiteren Monats.
3. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von der Fa. WVN bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind nicht statthaft.
4. Die Rechnungen sind zahlbar in Euro. Schecks, Wechsel und Akzepte gelten erst mit dem Zeitpunkt der Einlösung als Barzahlung. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist von 30 Tagen werden vom 31. Tag ab 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank als Verzugszinsen in Rechnung gebracht.

IV. Lieferzeit

1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Teillieferungen sind zulässig.
3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens der Fa. WVN liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichen Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von der Fa. WVN nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen die Fa. WVN dem Besteller baldmöglichst mitteilen.
4. Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge eigenen Verschuldens der Fa. WVN, im Sinne des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 1/5 v.H., im ganzen aber höchstens 3 v.H. vom Werte desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Im anderen Fall ist der Besteller verpflichtet, eine angemessene Nachfrist zu setzen. Der Besteller ist erst befugt von dem Vertrag zurückzutreten, wenn nach Ablauf der Nachfrist 30 Tage vergangen sind.
5. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einem Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk der Fa. WVN mindestens jedoch 1/5 v.H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet.
Der Lieferer ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.
6. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

V. Gefahrübergang und Entgegennahme

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die Fa. WVN noch andere Leistungen, z.B. die Versendungskosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen ha. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch die Fa. WVN gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf dem Besteller über; jedoch ist die Fa. WVN verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.
3. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VII entgegenzunehmen.
4. Die Weitergabe der Ware an Dritte oder Versand in das Zollausland gelten als vorbehaltlose Annahme der Ware.
5. Die Fa. WVN ist in Ausnahmefällen berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-,Feuer-,Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die Lieferungen der Fa. WVN erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt.
2. Das Eigentum geht erst dann auf den Besteller über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus unseren Warenlieferungen sowie alle gegenwärtigen oder künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung, auch aus einem etwaigen Kontokorrent-Saldo, getilgt hat.
3. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller i.S. von _ 950 BGB, ohne die Fa.WVN zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware i.S. dieser Bedingungen. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten ebenfalls als Vorbehaltsware i.S. dieser Bedingungen.
4. Der Besteller darf unsere Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinem normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist veräußern und verarbeiten, vorausgesetzt, daß die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß Ziff. 5 und 6 auf uns übergehen. Er darf die Vorbehaltsware nicht verpfänden, zur Sicherung übereignen oder in anderer Weise über sie verfügen. Von Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er die Fa. WVN unverzüglich zu benachrichtigen.
5. Veräußert der Besteller unsere Vorbehaltsware, so tritt er bereits jetzt seine Forderungen an die Fa. WVN ab, gleichviel, ob er die Ware unverarbeitet oder verarbeitet oder zusammen mit anderen Leistungen oder ob er sie an einen oder mehrere Abnehmer veräußert.
Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen nicht von der Fa. WVN gelieferten Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes unserer jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Ziff. 3 haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile. Die abgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.
6. Der Besteller ist berechtigt, die Forderungen aus der Veräußerung gemäß Ziff. 5 bis zum Widerruf der Fa. WVN einzuziehen. Zur Abtretung der Forderungen ist der Besteller nicht befugt.
Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Im Falle des Zahlungsverzuges sowie sonstiger Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder dann, wenn der Fa. WVN Umstände nach Vertragsschluß bekannt werden, die Kreditfähigkeit des Bestellers herabsetzen sowie bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers ist die Fa. WVN zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Zur Sicherung der Herausgabe hat der Besteller das Betreten seines Grundstücks zur Identifizierung und Markierung der Vorbehaltsware zu dulden.

Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch die Fa. WVN gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet.

VII. Haftung für Mängel der Lieferung

Für Mängel der Lieferung,zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet der Lieferer unter Ausschluß weiterer Ansprüche unbeschadet Abschnitt IX,4 wie folgt:

1a) Bei einem Auftragsvolumen größer als 50 TDM sind alle diejenigen Teile unentgeltlich nach billigem Ermessen unterliegender Wahl des Lieferers auszubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von 6 Monaten (bei Mehrschichtbetrieb innerhalb von 3 Monaten) seit Inbetriebnahme infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes - insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung - als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist der Fa. WVN unverzüglich schriftlich zu melden.Ersetzte Teile werden Eigentum der Fa. WVN.

Verzögert sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne Verschulden der Fa. WVN, so erlischt die Haftung spätestens 12 Monate nach Gefahrübergang.

Mängel an dem gelieferten Werk sind im Rahmen der unverzüglichen Untersuchungs- und Rügepflicht, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware dem Auftraggeber anzuzeigen.

Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.

1b) Ist das Auftragsvolumen geringer als 50 TDM, so sind im Rahmen der unverzüglichen Untersuchungs- und Rügepflicht Mängel an der Lieferung innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware anzuzeigen.

2. Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung der Fa. WVN auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihm gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen.

3. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel,Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden der Fa. WVN zurückzuführen sind.

4. Zur Vornahme aller der Fa. WVN nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit der Fa. WVN die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist die Fa. WVN von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei die Fa. WVN sofort zu verständigen ist, oder wenn die Fa. WVN mit der Beseitigung des Mangels im Verzug ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von der Fa. WVN Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

5. Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt die Fa. WVN - insoweit als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaues, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung seiner Monteure und Hilfskräfte. Im übrigen trägt der Besteller die Kosten.

6. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung der Fa. WVN vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehnden Folgen aufgehoben.

7. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, auch Mangelfolgeschäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen.

Dieser Haftungsausschluß gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schaden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern. In diesem Fall ist der Schadensanspruch des Bestellers auf 3 v.H. vom Wert der Lieferung, die vertraglich vereinbart wurde, ausschließlich Umsatzsteuer, beschränkt.

8. Für Konstruktionsvorschläge und komplette Konstruktionspläne gilt, daß keine Haftung des Auftragnehmers für Mangelfolgeschäden oder sonstige mittelbare Schäden besteht. Diese wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

VIII. Haftung für Nebenpflichten

Wenn durch Verschulden der Fa. WVN der gelieferte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluß liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverfplichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluß weitere Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VII und IX entsprechend.

IX. Recht des Bestellers auf Rücktritt und sonstige Haftung der Fa. WVN

1. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Fa. WVN die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen der Fa. WVN.

2. Liegt Leistungsverzug im Sinne des Abschnittes IV der Lieferbedingungen vor und gewährt der Besteller der in Verzug befindlichen Fa. WVN eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, daß er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt. Die Nachfrist beträgt mindestens 30 Tage.

3. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

4. Im Falle eines etwaigen Lieferverzuges oder im Falle der Reklamation wegen begründeter Beanstandungen hat der Besteller eine angemessene Frist von mindestens 30 Tagen zur Nachbesserung zu setzen. Sollte die Nachbesserung fehlschlagen, so ist der Besteller erst befugt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn nach Ablauf der Nachfrist 30 Tage vergangen sind.

5. Ausgeschlossen sind alle anderen weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Wandlung, Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind.

Dieser Haftungsausschluß gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

X. Gerichtsstand

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz oder die die Lieferung ausführende Zweigniederlassung der Fa. WVN zuständig ist. Die Fa. WVN ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

XI. Sonstiges

1. Die Vertragsbeziehungen richten sich im übrigen nach deutschem Recht.

Der Besteller ist verpflichtet, dem Auftragnehmer jederzeit Auskunft über die Schuldner und die Höhe der abgetretenen Forderungen zu geben. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Abtretungen dem Drittschuldner anzuzeigen, sobald der Besteller in Zahlungsverzug gerät.

2. Der Besteller haftet dafür, daß die von ihm bestellten Waren nicht in Schutzrechte Dritter eingreifen und verpflichtet sich, dem Auftragnehmer von allen Schadensersatzansprüchen und Kosten, die durch etwaige Verletzungen der Rechte Dritter entstehen, freizustellen. Er ist insbesondere verpflichtet, im Falle prozessualer Auseinandersetzungen im Innenverhältnis die Prozeßkosten zu tragen und auf Verlangen der Fa. WVN oder seiner Bevollmächtigten angemessene Vorschüsse zu leisten.

Neuhaus - Schierschnitz,den 20.9.1993